

Satzung

§ 1 Name und Sitz, Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen „Wassersportvereinigung an der Eider Büdelsdorf e.V.“ im Folgenden abgekürzt als WVVB bezeichnet. Er hat seinen Sitz in 24782 Büdelsdorf und ist ein eingetragener Verein im Sinne des bürgerlichen Rechts. Der Verein ist im Vereinsregister des Amtsgerichts Kiel unter der Nr. 210 eingetragen.
2. Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.
3. Der Verein ist Mitglied des Landessportverbandes Schleswig-Holstein, und der zuständigen Fachverbände.

§ 2 Vereinszweck

1. Der Zweck des Vereins ist die Pflege und Förderung des Wassersports, der allgemeinen Jugendarbeit und damit verbundener sportlicher Übungen und Leistungen. Der Verein gliedert sich in die Sparten: Kanuten, Wassersport mit anderen Bootstypen als Kanus, Angler.
2. Der Verein ist parteipolitisch und konfessionell neutral.
3. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung und zwar durch die Förderung der Allgemeinheit auf dem Gebiet des Sports.

§ 3 Mittelverwendung

1. Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden.
2. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.
3. Die Mitglieder haben keinen Anteil am Vereinsvermögen.

§ 4 Mitgliedschaft

1. Ordentliches Mitglied kann jede natürliche Person werden.
2. Über den schriftlichen Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand. Der Aufnahmeantrag Minderjähriger bedarf der Einwilligung der gesetzlichen Vertreter.
3. Förderndes Mitglied kann jede natürliche Person, die das 18. Lebensjahr vollendet hat und dem Verein angehören will, ohne sich in ihm sportlich zu betätigen und jede juristische Person werden. Für die Aufnahme gelten die Regeln über die Aufnahme ordentlicher Mitglieder entsprechend.

§ 5 Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet mit dem Tod des Mitglieds, durch freiwilligen Austritt oder durch Ausschluss aus dem Verein. Der freiwillige Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand. Er ist nur zum Schluss eines Kalenderhalbjahres unter Einhaltung der Kündigungsfrist von 6 Wochen zulässig.
2. Ein Mitglied kann durch Vorstands-Beschluss mit einfacher Mehrheit der anwesenden Vorstandsmitglieder ausgeschlossen werden, wenn es in grober Weise gegen die Vereinsinteressen oder Satzungsinhalte verstoßen hat. Das Mitglied kann zudem auf Vorstandsbeschluss ausgeschlossen werden, wenn es trotz zweimaliger Mahnung mit der Zahlung des Mitgliedsbeitrags im Rückstand ist.
 1. 2.1 Vor der Beschlussfassung ist dem Mitglied unter Fristsetzung von Seiten des Vorstandes Gelegenheit zu geben, sich hierzu zu äußern. Der Beschluss über den Ausschluss ist mit Gründen zu versehen und dem auszuschließenden Mitglied durch eingeschriebenen Brief bekannt zu machen.
 2. 2.2 Gegen den Ausschließungsbeschlusses des Vorstandes steht dem Mitglied das Recht der Berufung an die Mitgliederversammlung zu. Die Berufung muss innerhalb von einem Monat ab Zugang des Ausschließungsbeschlusses beim Vorstand schriftlich eingelegt werden. Bei rechtzeitiger Berufung hat der Vorstand eine außerordentliche Mitgliederversammlung zur Entscheidung darüber einzuberufen. Geschieht dies nicht oder nicht fristgerecht, gilt der Ausschließungsbeschluss als nicht erlassen.
 3. 2.3 Wird Berufung nicht oder nicht rechtzeitig eingelegt, gilt dies als Unterwerfung unter den Ausschließungsbeschluss, so dass die Mitgliedschaft als beendet gilt.

§ 6 Rechte und Pflichten

1. Die Mitglieder sind berechtigt, im Rahmen des Vereinszweckes an den Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen, sie sind darüber hinaus berechtigt, Einrichtungen des Vereins in dem in der Satzung und den Ordnungen bestimmten Umfang zu nutzen.
2. Jedes Mitglied ist verpflichtet, sich nach der Satzung und den weiteren Ordnungen des Vereins zu verhalten. Alle Mitglieder sind zu gegenseitiger Rücksichtnahme und Kameradschaft verpflichtet.
3. Die Mitglieder sind zur Entrichtung von Beiträgen verpflichtet. Die Höhe des Beitrages sowie dessen Fälligkeit werden von der Mitgliederversammlung bestimmt.
4. Alle aktiven Mitglieder sind verpflichtet, jährlich eine von der Mitgliederversammlung festzusetzende Anzahl von Arbeitsstunden zur Unterhaltung der Sportanlagen zu leisten. Für jede nichtgeleistete Arbeitsstunde ist ein durch die Mitgliederversammlung jährlich festzusetzender Betrag zu entrichten. Die Vorstandsarbeit ist auf diese Verpflichtung anzurechnen.
5. Ehrenmitglieder, die keine ordentlichen Mitglieder sind, bleiben von der Beitragspflicht befreit; sie haben keine Rechte der ordentlichen Mitglieder.

§7 Organe des Vereins

1. Vereinsorgane sind:

- der Vorstand
- die Mitgliederversammlung

2. Der Vorstand besteht aus

- der/dem Vorsitzenden (a)
- der/dem stellvertretenden Vorsitzenden (b)
- der/dem Kassenwart/in (a)
- der/dem Wanderwart/in (b)
- der/dem Jugendwart/in (a)
- der/dem Schriftführer/in (b)
- der/dem Bootswart/in (a)
- der/dem Haus- und Platzwart/in (b)
- Verantwortlichen für Öffentlichkeitsarbeit (a)

3. Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins nach Maßgabe der Satzung und der Beschlüsse der Mitgliederversammlung. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des/der Vorsitzenden, bei Abwesenheit die des/der Vertreters/in. Der Vorstand ordnet und überwacht die Tätigkeit der Abteilungen. Er ist berechtigt, für bestimmte Zwecke Ausschüsse einzusetzen. Der Vorstand

Seite 3

kann verbindliche Ordnungen erlassen. Über seine Tätigkeit hat der Vorstand der Mitgliederversammlung zu berichten.

4. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt, in ungeraden Jahren sollen die mit (a), in geraden Jahren die mit (b) gekennzeichneten Vorstandsämter gewählt werden. Er bleibt bis zur satzungsgemäßen Neuwahl im Amt. Wählbar sind nur Vereinsmitglieder, die das 18. Lebensjahr (Jugendwart 16. Lebensjahr, die Einwilligung der gesetzlichen Vertreter ist dazu erforderlich) vollendet haben. Wiederwahl eines Vorstandsmitglieds ist zulässig.
5. Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind: die/der Vorsitzende, die/der stellvertretende Vorsitzende, die/der Kassenwart/in. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch den Vorsitzenden, den stellvertretenden Vorsitzenden und den Kassenwart vertreten. Jeder von ihnen ist allein vertretungsberechtigt.
6. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn die Hälfte der Vorstandsmitglieder anwesend ist.

§ 8 Mitgliederversammlung

1. Die ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal jährlich im ersten Quartal statt.
2. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung findet statt, wenn das Interesse des Vereins es erfordert, oder wenn ein Viertel der Mitglieder es schriftlich unter Angabe der Gründe beim Vorstand beantragt.
3. In der Mitgliederversammlung hat jedes Mitglied ab einem Alter von 16 Jahren eine Stimme. Die Übertragung der Ausübung des Stimmrechts auf andere Mitglieder ist nicht zulässig, das Stimmrecht muss persönlich wahrgenommen werden.
4. Die Mitgliederversammlung ist insbesondere für folgende Angelegenheiten zuständig:
 - Entgegennahme der Berichte des Vorstandes
 - Entgegennahme des Berichts der Kassenprüfer
 - Wahl und Entlastung des Vorstandes
 - Wahl der Kassenprüfer
 - Festsetzung von Beiträgen
 - Umlagen und deren Fälligkeit
 - Genehmigung des Haushaltsplans
 - Satzungsänderungen
 - Ernennung von Ehrenmitgliedern
 - Beschlussfassung über Anträge
 - Auflösung des Vereins

§ 9 Einberufung von Mitgliederversammlungen

1. Mitgliederversammlungen werden vom Vorstand mit einer Frist von zwei Wochen unter Angabe der Tagesordnung durch schriftliche Einladung einberufen. Außerordentliche Mitgliederversammlungen sind innerhalb eines Monats nach Eingang des Antrages abzuhalten. Die Tagesordnung enthält grundsätzlich:
 - Genehmigung der Tagesordnung
 - Bericht des Vorstandes
 - Genehmigung des Protokolls der letzten Mitgliederversammlung
 - Kassenbericht und Bericht der Kassenprüfer

- Entlastung des Vorstandes
 - Erforderliche Wahlen
 - Beschlussfassung über vorliegende Anträge
 - Festsetzung der Beiträge, Umlagen und sonstigen Geldern
 - Verschiedenes
2. Anträge auf Satzungsänderung müssen unter Benennung der abzuändernden Vorschriften wörtlich mitgeteilt werden.
 3. Die Tagesordnung ist zu ergänzen, wenn dies ein Mitglied bis spätestens eine Woche vor dem angesetzten Termin schriftlich fordert. Die Ergänzung ist zu Beginn der Versammlung bekannt zu machen.
 4. Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung und des Vorstandes ist unter Angabe von Ort, Zeit und Abstimmungsergebnis eine Niederschrift anzufertigen. Sie ist vom Versammlungsleiter und dem jeweils zu benennenden Protokollführer zu unterzeichnen.

§ 10 Ablauf und Beschlussfassung von Mitgliederversammlungen

1. Die Mitgliederversammlung wird von Vorsitzenden, bei Verhinderung durch die/den Stellvertreter/in geleitet. Ist keines dieser Vorstandsmitglieder anwesend, so bestimmt die Versammlung den Leiter mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder.
2. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienen Mitglieder beschlussfähig, es genügt die einfache Mehrheit außer in folgenden Fällen:
 - Satzungsänderungen können nur mit einer Mehrheit von 3/4 der anwesenden Mitglieder beschlossen werden.
 - Zur Auflösung des Vereins ist eine Mehrheit von 2/3 der anwesenden Mitglieder des Vereins erforderlich.
 - Bei Stimmgleichheit entscheidet der/die Versammlungsleiter/in.
3. Über Anträge auf Satzungsänderungen kann nur abgestimmt werden, wenn sie einen Monat vor der Mitgliederversammlung schriftlich bei einem Vorstandsmitglied eingegangen und in der Einladung mitgeteilt worden sind.
4. Geheime Abstimmung erfolgt nur, wenn 1/4 der anwesenden, stimmberechtigten Mitglieder es beantragt.

§ 11 Kassenprüfer/in

1. Die Mitgliederversammlung wählt für die Dauer von zwei Jahren zwei Kassenprüfer/innen. Diese dürfen nicht Mitglied des Vorstandes oder eines von ihm eingesetzten Ausschusses sein. Wiederwahl ist zulässig.
2. Die Überprüfung der Kasse hat mindestens einmal im Jahr zu erfolgen, über das Ergebnis ist

in der Jahreshauptversammlung mündlich zu berichten. Die Kassenprüfer beantragen bei ordnungsgemäßer Führung der Kassengeschäfte die Entlastung der/des Kassenvorgabers/in und der übrigen Vorstandsmitglieder.

§ 12 Auflösung des Vereins

1. Bei Auflösung des Vereins erfolgt die Liquidation durch die zum Zeitpunkt des Auflösungsbeschlusses amtierenden Vorstandsmitglieder.
2. Bei Auflösung des Vereins oder Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt das Vermögen des Vereins der Stadt Büdelsdorf zu, mit der Zweckbestimmung, dass dieses Vermögen unmittelbar und ausschließlich zur Förderung des Wassersports verwendet werden darf.

§ 13 Inkrafttreten

Diese Satzung ist in der vorliegenden Form von der Mitgliederversammlung der WVB am 25.02.2000 in Büdelsdorf beschlossen worden.

Hierfür zeichnen als Vorstandsmitglieder:

gez. Sturde
(V ersammlungsleiter)

gez. Babbe (Protokollführerin)